

Kosten eines Prozesses, insbesondere bei Schutzrechtsverletzungen

Stand: März 2021

Prozeßrisiko

Bevor man von den Kosten eines Prozesses spricht, muß zunächst das Prozeßrisiko betrachtet werden. Es entsteht durch die Ungewißheit über

- die tatsächlich anfallenden Kosten
- den Ausgang des Prozesses

Prozeßkosten

Die Kosten eines Prozesses entstehen durch Gerichtsgebühren, Anwaltshonorare und ggf. Gutachten sowie weitere Auslagen, wie Kopien, Reisen etc.

Die Höhe der **Gerichtsgebühren** läßt sich anhand des Streitwerts von vornherein feststellen. Die Höhe der **Auslagen** dürfte im Gesamtverfahren nicht ins Gewicht fallen. Die Kosten für ein **Gutachten**, sofern es benötigt wird, hängen wesentlich von der Komplexität des zu untersuchenden Gegenstands und der zu beantwortenden Fragestellung ab.

Die Höhe der **Anwaltskosten** ergibt sich entweder nach gesetzlicher Gebührenordnung streitwertabhängig aus dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) oder nach Vergütungsvereinbarung.

Für die **Abrechnung nach dem RVG** sind die wesentlichen Anwaltskosten anhand zweier verschiedener Streitwerte beispielhaft dargestellt. Die aufgeführten Beträge stellen einen Durchschnittswert dar, der je nach Komplexität des Falls nach oben oder unten schwanken kann. Die dargestellten Beträge fallen pro Anwalt, d.h. **für jeden beteiligten Rechts- und Patentanwalt auf beiden Seiten**, also ggf. viermal an. Für außergerichtliche Tätigkeit (im Vorfeld eines Verfahrens) kann eine Geschäftsgebühr in der Größenordnung der Verfahrensgebühr hinzukommen, die im Falle gerichtlicher Auseinandersetzung teilweise angerechnet wird:

Streitwert 100.000 €

Tätigkeiten im Verfahren bis zur gerichtlichen Verhandlung (Verfahrensgebühr)	2.151,50 €
Teilnahme an der gerichtlichen Verhandlung (Terminsgebühr)	1.986,00 €
netto	4.137,50 €

Streitwert 1.000.000 €

Tätigkeiten im Verfahren bis zur gerichtlichen Verhandlung (Verfahrensgebühr)	6.745,70 €
Teilnahme an der gerichtlichen Verhandlung (Terminsgebühr)	6.226,80 €
netto	12.972,50 €

Hinzu kommen ein Abwesenheitsgeld in Höhe von 30 € (bis 4 Std.) bzw. 50 € (>4 bis 8 Std.), Auslagenerstattung (pauschal 20 € oder nach tatsächlichem Anfall) und ggf. Erstattung der Reisekosten (Fahrt, Übernachtung).

Im Falle einer **Vergütungsvereinbarung** ergibt sich die Höhe der Anwaltskosten aus dem Stundensatz mal Anzahl der geleisteten Stunden. Die Anzahl der Stunden hängt im Wesentlichen von folgenden Faktoren ab:

- Komplexität des zugrundeliegenden Sachverhalts
- Beweislage – erheblicher Mehraufwand bei Bedarf an Sachverständigen und/oder Zeugen
- Strategie des Gegners
- Überschaubarkeit der Sachlage

Bei Verletzung **technischer Schutzrechte** kommen folgende spezifische Faktoren hinzu:

- Anzahl der Schutzrechte, auf die die Verletzungsklage gründet
- Komplexität des Schutzgegenstands
- Formulierungsklarheit der relevanten Ansprüche
- Angreifbarkeit des Schutzrechts - durch einen Gegenangriff werden Parallelverfahren (Einspruch, Nichtigkeit, Löschung) in Gang gesetzt

Bei Streitigkeiten, in denen Schutzrechte involviert sind, können **Patentanwälte** hinzugezogen werden, was bei technischen Schutzrechten die Regel ist. Damit verdoppeln sich die Anwaltskosten. Auch die Kosten eines beigeordneten Patentanwalts muß der Unterliegende tragen.

Prozeßausgang

Das Verfahren kann durch Anerkennung, Vergleich oder Entscheidung beendet werden. Bei einer **Anerkennung** geht die Kostenentscheidung zu Lasten des Anerkennenden. Bei einem **Vergleich** werden die Kosten ausgehandelt, meist dahingehend, daß jede Partei ihre eigenen Kosten trägt und die Gerichtskosten geteilt werden. Bei einer **Entscheidung** werden die Kosten dem Unterliegenden auferlegt oder entsprechend dem teilweisen Unterliegen bzw. Obsiegen aufgeteilt.

Kostenentscheidung

Nach der Prozeßentscheidung, die auch die Auferlegung bzw. Aufteilung der noch zu bestimmenden Kosten festlegt, muß die Kostenfestsetzung durch den Obsiegenden – bei teilweisem Obsiegen durch beide Seiten – beantragt werden. In diesem Kostenfestsetzungsverfahren werden von beiden Seiten die jeweils angefallenen Kosten geltend gemacht und soweit erstattungsfähig vollstreckbar festgesetzt. Dies umfaßt die Anwaltskosten nur zu bestimmten Gebührensätzen (maßgeblich ist das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG), so daß auch ein zu 100% Obsiegender nicht von sämtlichen Prozeßkosten befreit wird, da die Gebührensätze in der Regel nicht die anfallenden Honorare abdecken. Ebenso können Privatgutachten in der Regel nicht erstattet werden.

Kostenabschätzung

Aus den o.g. Punkten ergibt sich, daß eine Abschätzung der Kosten für die eigene Seite vorab nicht möglich ist. Beurteilt werden kann nur, welche Faktoren in welchem Maße vorliegen. Auf dieser Grundlage ist eine Einschätzung möglich, ob ein Fall ein eher höheres oder eher niedrigeres Kostenrisiko bedeutet. Es sind auch Größenordnungen einschätzbar, die aber unter dem Vorbehalt stehen, daß sich unvorhersehbare Prozeßverläufe nicht einschätzen lassen, insbesondere nicht Parallelverfahren und weitere Instanzen.

Das Kostenrisiko ist ggf. im Verlaufe eines Verfahrens zu überprüfen, da sich neue Konstellationen ergeben können. Beispielsweise kann sich ein nachträglich gefundener Stand der Technik durch die angegriffene Gegenseite dahingehend auswirken, daß der Prozeß verloren wird, die Gesamtprozeßkosten aber sehr viel niedriger ausfallen, weil sowohl der Angriff auf das Schutzrecht als auch das Verletzungsverfahren zügig beendet werden können. Dagegen wird eine weitere Instanz (Berufung) die Kosten und das Risiko immer in etwa verdoppeln.

Sehr oft regen die Gerichte einen **Vergleich** an und geben dabei zu erkennen, wie sie das Prozeßrisiko einschätzen. Ein gerichtlicher Vergleichsvorschlag, der sich an dieser Einschätzung ausrichtet, ist üblich. Ein solcher Vergleich ist oft wesentlich günstiger als ein oftmals langwieriges Verfahren – mit möglicherweise weiteren Instanzen –, dessen Ausgang ungewiß ist, und er schafft schnell eine verbindliche Regelung.

Wählt man statt dessen eine gerichtliche Entscheidung, sollte die zu gewinnende Rechtsklarheit den möglichen materiellen Verlust aufwiegen. Bei hoher Ungewißheit des Ausgangs ist ein Vergleich auf jeden Fall vorzuziehen.